

Beiträge 2021

in der privaten Pflegepflichtversicherung



Auch wenn für viele die Beiträge gleich bleiben, so tut sich doch einiges bei der privaten Pflegeversicherung. Wir geben Ihnen einen Überblick, was sich in diesem Jahr für Sie ändert.

Die altersabhängigen Beiträge in der privaten Pflegepflichtversicherung (PPV) bleiben zum 1. Januar 2021 stabil. Ausschließlich Versicherte, die bereits den Höchstbeitrag bezahlen, erhalten eine Beitragsangleichung. Diese Angleichung wird durch die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze verursacht. Falls Sie

von der Beitragsangleichung betroffen sind, haben Sie Ihren neuen Versicherungsschein bereits im November 2020 von der Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen (GPV) erhalten.

Beitragsbemessungsgrenze

Die Beitragsbemessungsgrenze gibt an, ab welchem Betrag das Einkom-

men eines Versicherten sozialversicherungsfrei bleibt. Der Betrag wird jedes Jahr an die Entwicklung der Löhne und Gehälter angepasst. Zum 1. Januar 2021 erhöht sich die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung auf monatlich 4.837,50 Euro. Der daraus resultierende Höchstbeitrag gilt auch für Versicherte in der privaten Pflegepflichtversicherung.

Beitragsbegrenzung

Gemeinsam versicherte Eheleute in der privaten Pflegepflichtversicherung (PPV) können unter bestimmten Voraussetzungen von einer Begrenzung des Beitrages auf 150 Prozent der oben genannten Höchstbeiträge profitieren. Dies ist der Fall, wenn mindestens ein Ehe-/Lebenspartner seit dem 1. Januar 1995 ununterbrochen in der PPV versichert ist und das Gesamteinkommen eines Ehe-/Lebenspartners 470 Euro im Monat nicht übersteigt (450 Euro im Monat bei Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung).

Wenn Sie bereits von dieser Beitragsbegrenzung profitieren, dann brauchen Sie nichts zu veranlassen. Sollten Ihre Beiträge höher liegen, obwohl Sie die Voraussetzungen für die Beitragsbegrenzung erfüllen, wenden Sie sich bitte an uns. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auch im Internet auf www.pbeakk.de. ■

Die Höchstbeiträge erhöhen sich ab 1. Januar 2021	Euro
Der monatliche Beitrag für Versicherte mit Beihilfeanspruch	59,02
Der monatliche Beitrag für Versicherte ohne Beihilfeanspruch	147,54